

**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 136 (2022)

**Rubrik:** Miszellen = Miscellanées = Miscellanea

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Miszellen – Miscellanées – Miscellanee

## Das Ortswappen von Mellstorf

Gibt es in der Schweiz tatsächlich eine Ortschaft, die kein eigenes Wappen besitzt? Für viele scheint dies absolut unvorstellbar und doch war dies bis vor kurzem der Fall. Das aargauische Mellstorf am Tägerbach im Studenland führte bis anhin tatsächlich kein Wappen. Es hatte allerdings auch nie die Notwendigkeit dazu bestanden. Nun aber der Reihe nach.<sup>1</sup>

Mellstorf wird 1114 als *Melisdorf* erstmals urkundlich erwähnt. Im Mittelalter stand Mellstorf unter der Verwaltung des Obervogts von Klingnau. Der Bischof von Konstanz und das Kloster St. Blasien im Schwarzwald besaßen in Mellstorf Lehenshöfe. Die Eidgenossen teilten Mellstorf dann mit der Eroberung des Aargaus dem Amt Ehrendingen zu. Nachdem es zuvor zur katholischen Pfarrei von Schneisingen gehört hatte, wechselte es 1832 zu denjenigen von Wislikofen. Ab 1899 war die ehemalige politische Gemeinde Mellstorf Teil der politischen Gemeinde Wislikofen,<sup>2</sup> dies noch bis zum 31. Dezember 2021, denn per 1. Januar 2022 wurde Wislikofen selbst Teil der neuen Grossgemeinde Zurzach.<sup>3</sup>

Mellstorf führt wie eingangs erwähnt nie ein eigenes Wappen. Selbst die Gemeinde Wislikofen hatte sich erst in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach einem eigenen Zeichen umgeschaut und dieses erst 1963 verbindlich festgelegt.<sup>4</sup> Für Mellstorf als Ortsteil der Gemeinde Wislikofen bestand deshalb keine Notwendigkeit zur Führung eines eigenen Wappens. Mit der Grossfusion der acht

Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur neuen Einheitsgemeinde Zurzach per 1. Januar 2022 wurden nun aber aus den ehemaligen Gemeinden natürlich Ortschaften, die ihr ehemaliges Gemeindewappen dann selbstredend als Ortswappen weiterführen.<sup>5</sup> Mit der Umsetzung der neuen Gemeinde Zurzach wurde Mellstorf somit ein allen anderen Ortschaften gleichgestelltes Dorf in der neuen Grossgemeinde. Dies hatte nun den Gemeinderat Wislikofen dazu veranlasst, Mellstorf noch vor dem Start der neuen Gemeinde Zurzach endlich ein eigenes Wappen zu geben. Der Auftrag für die Begleitung und die grafischen Arbeiten für dieses Vorhaben gingen an den Autor.<sup>6</sup>

Nach Bildung einer Arbeitsgruppe mit Mellstorfer Einwohnern (Siehe Anm. 1) wurde das Vorhaben mit einer ersten Sitzung in Angriff genommen. Für die Symbolik des Wappens gab es einige Ideen, die diskutiert wurden. Zu den Sehenswürdigkeiten im Ort zählen beispielsweise die Alte Trotte aus dem Jahre 1671 (Kulturgüterschutz-Nr. 15907) oder die Kapelle St. Sebastian und St. Fridolin aus dem Jahre 1789 (Kulturgüterschutz-Nr. 15906).<sup>7</sup> Auch der eingangs kurz skizzierte geschichtliche Hintergrund und die Landwirtschaft waren natürlich Themata.

Als alteingesessener Mellstorfer brachte der Wislikofer Gemeinderat Heiri Rohner dann aber zusätzlich eine neue Idee ein, welche in der Arbeitsgruppe mit Begeisterung aufgenommen

<sup>1</sup> Es entzieht sich der Kenntnis des Autors, ob es in der Schweiz weitere Orte gibt, die bis heute kein Wappen führen oder ob es sich bei Mellstorf tatsächlich um einen schweizerischen Ausnahmefall handelt. Ich bedanke mich bei der Gemeinde Wislikofen und insbesondere bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe «Wappen Mellstorf», Fritz Pinnekamp, Heiri Rohner und Susan Wenzinger, für die angenehme Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 8, 2008, S. 448.

<sup>3</sup> <https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/grossfusion-perfekt-nur-acht-gemeinden-fusionieren-im-zurzibiet>, Zugriff am 22. Juni 2021; <https://www.rheintalplus.ch/umsetzung>, Zugriff am 23. Juni 2021.

<sup>4</sup> Galliker Joseph Melchior/Giger Marcel, Gemeindewappen Kanton Aargau, 2004, S. 317.

<sup>5</sup> Siehe Anm. 3.

<sup>6</sup> Protokollauszug des Gemeinderates Wislikofen, Sitzung vom 20. Oktober 2020.

<sup>7</sup> Liste der Kulturgüter der Gemeinde Wislikofen im Ortsteil Mellstorf, [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kulturg%C3%BCter\\_in\\_Wislikofen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kulturg%C3%BCter_in_Wislikofen), Zugriff am 22. Juni 2021.



Abb. 1: Die Gemeine oder Gewöhnliche Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*) in voller Blüte (Foto: H. Rohner).

wurde: die Gemeine oder Gewöhnliche Küchenschelle (lat. *Pulsatilla vulgaris*). Es handelt sich dabei um ein Hahnenfußgewächs, welches man auf sonnigen, trockenen und kalkhaltigen Wiesen antreffen kann.<sup>8</sup> In der Schweiz kommt die Gemeine Küchenschelle allerdings nur an ganz wenigen Orten vor, insbesondere eben in Mellstorf. Heiri Rohner erzählte voller Begeisterung von den Völkerwanderungen im kleinen Ort, wenn die Küchenschelle Anfang Frühling am Sonnenhang des «Gweslig» blüht.

Diese Idee, eine dem Autor bis anhin unbekannte Pflanze im Schild zu platzieren, wurde dann mit verschiedenen Vorschlägen grafisch umgesetzt. Dazu auch noch ein Wappen mit der Alten Trotte. Dieses fiel aber bei der zweiten Besprechung weg. So blieben dann vier Vorschläge für das neue Wappen, welche alleamt die Küchenschelle als Hauptsymbol aufwiesen.

Der erste Wappenvorschlag zeigte vereinfacht beschrieben in Gelb/Gold eine blaue Küchenschelle über einem grünen Doppelsparren, Wappenvorschlag 2 auf einem grünen Dreiberg drei grüngestielte und beblätterte blaue Küchenschellen, Wappenvorschlag 3 in Blau einen gelben/goldenen Pfahl, belegt mit drei blauen Küchenschellen und Wappenvorschlag 4 als einfachste Variante in Gelb/Gold eine blaue Küchenschelle.

<sup>8</sup> Die Gemeine oder Gewöhnliche Küchenschelle wird auch Gemeine Kuhschelle genannt. Die Verkleinerung der Kuhschelle zur «Kühhenschelle» führte zum Namen Küchenschelle. Würmlí Markus, Mein farbiger Naturführer, 2001, S. 170.

Alle Bewohner von Mellstorf, ob gross oder klein, durften aus diesen vier Vorschlägen ihren Favoriten wählen. Die durchgeföhrte Befragung ergab dann einen eindeutigen Gewinner. Das hier nun gezeigte Wappen bekam 52 Prozent aller Stimmen und damit eine klare Mehrheit.<sup>9</sup> Es präsentiert sich mit folgender heraldischer Beschreibung (Blasonierung): In Gelb/Gold über einem erniedrigten abgeflachten grünen Doppelsparren eine blaue Küchenschelle, in der gelben/goldenen Besamung belegt mit sieben blauen Fruchtgefässen.

Die violette Farbe der natürlichen Blütenblätter wurde dem heraldischen Farbkodex entsprechend bei der Umsetzung angepasst und in näherliegendem Blau tingiert. Purpur, eine Farbschattierung zwischen Rot und Blau, war als Schildfarbe kein Thema. In der schweizerischen Heraldik spielt sie keine Rolle.<sup>10</sup> Der grüne Doppelsparren weist auf die topographische Lage von Mellstorf hin, lässt aber gleichzeitig auch den Anfangsbuchstaben des Ortsnamens, eine Majuskel M, erkennen.

An der Wislikofer Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 wurde das neue Wappen für Mellstorf dann offiziell der Bevölkerung vorgestellt.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Protokollauszug des Gemeinderates Wislikofen, Sitzung vom 18. Mai 2021.

<sup>10</sup> Purpur hat wahrscheinlich als ein besonders edles und teures Rot in die Heraldik Einzug gehalten, wobei alle Farbschattierungen zwischen Rot und Blau als Purpur bezeichnet werden. Purpur gilt als edel und erhaben. Es hat über die Jahrhunderte seinen Charakter als Farbe der Herrscher – ob nun geistlich oder weltlich – erhalten. In England und Frankreich finden sich zahlreiche Beispiele für Purpur als Schildfarbe. In der deutschen Heraldik kommt Purpur jedoch nur als Tingierung von Hüten, Kronen, Wappenmänteln sowie des Helminnern vor. In der Schweiz spielt es ebenfalls keine Rolle, wenn auch Walther Merz 1915 die Farbe Purpur im alten Siegel der ehemaligen Gemeinde Ötlikon nachgewiesen haben will, die dann aber in deren Gemeindewappen keine Aufnahme fand. <https://www.flaggenlexikon.de/flaggen-farbe-purpur.htm>, Zugriff am 23. Juni 2021; <https://de.wikipedia.org/wiki/Tingierung>, Zugriff am 23. Juni 2021; [https://www.wuerenlos.ch/fileadmin/00\\_website/pdf/wappen\\_beschreibung.pdf](https://www.wuerenlos.ch/fileadmin/00_website/pdf/wappen_beschreibung.pdf), Zugriff am 23. Juni 2021; Galliker/Giger, wie Anm. 4, S. 33. Bezuglich der für das neue Wappen benutzten Farbtöne siehe u. a. auch bei Kälin Rolf, Das Wappen der neuen Gemeinde Schinznach, in: Schweizer Archiv für Heraldik/Archives heraldiques suisses, CXXIX – 2015, S. 71f., Anm. 21.

<sup>11</sup> Wie Anm. 9.

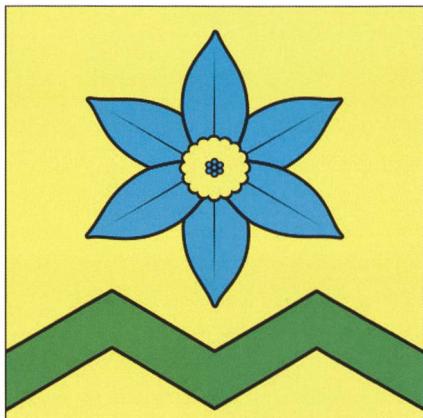
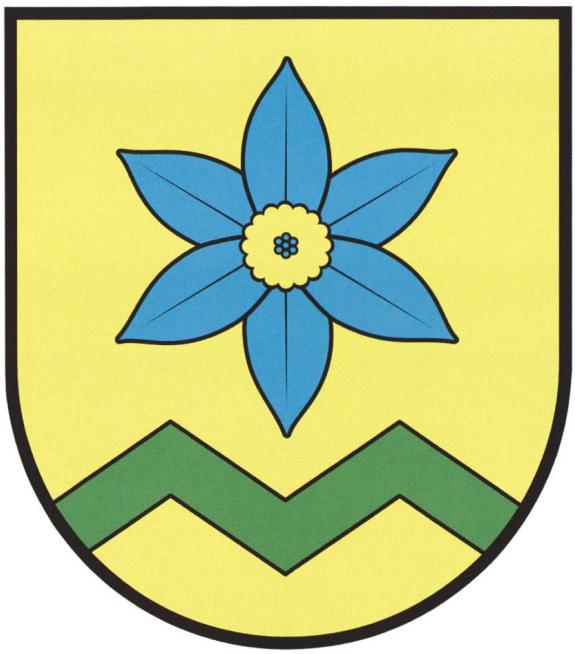
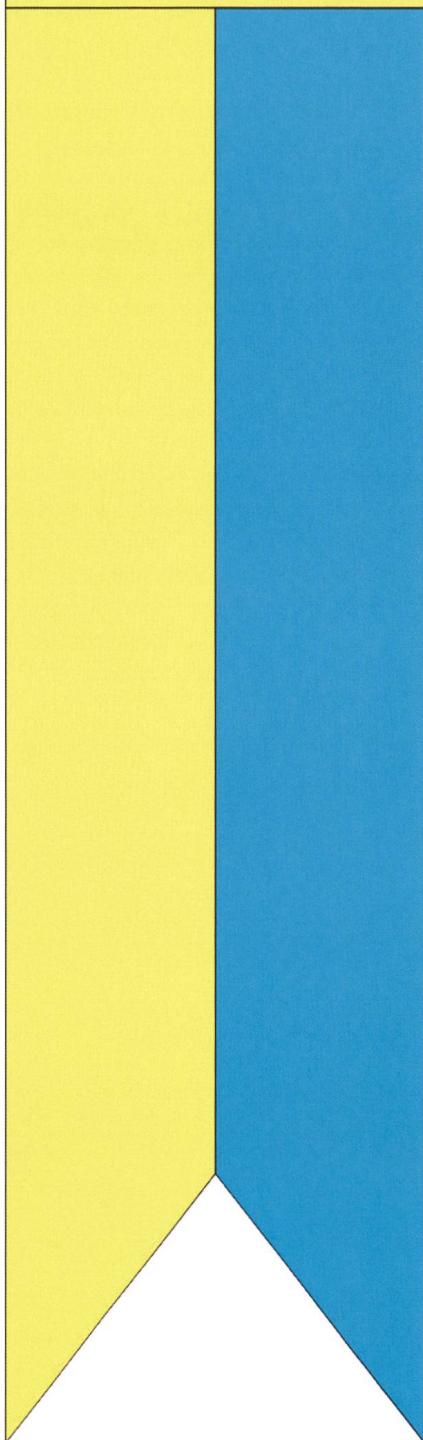
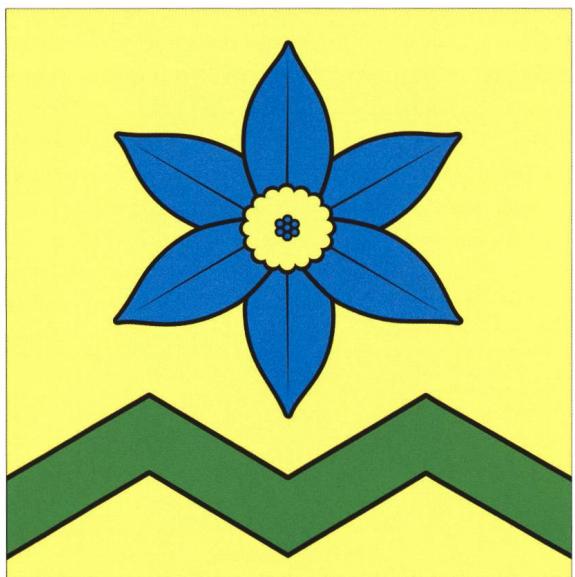


Abb. 2–4: Wappen, Fahne und typisch schweizerische zwei-zipflige Flagge mit dem Wappenquadrat am oberen Ende für die Ortschaft Mellstorf AG (Entwurf und Ausführung R. Kälin, 2021).



## Zusammenfassung

Gibt es in der Schweiz tatsächlich eine Ortschaft, die kein eigenes Wappen besitzt? Für viele scheint dies absolut unvorstellbar und doch war dies bis vor kurzem der Fall. Das aargauische Mellstorf am Tägerbach im Studenland führte bis anhin tatsächlich kein Wappen. Mellstorf, das 1114 als Melisdorf erstmals urkundlich erwähnt wird, war ab 1899 Ortsteil der politischen Gemeinde Wislikofen. Beide ehemaligen Gemeinden hatten vor 1899 kein Wappen geführt. Als Wislikofen sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts endlich nach einem Wappen umsah, bestand für das eingemeindete Mellstorf keine Notwendigkeit für ein eigenes Wappen mehr. Mit der Grossfusion der acht Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur neuen Einheitsgemeinde Zurzach per 1. Januar 2022 wurden nun aber aus den ehemaligen Gemeinden natürlich Ortschaften und Mellstorf somit ein allen anderen Ortschaften gleichgestelltes Dorf in der neuen Grossgemeinde. Zeit also, sich endlich ein eigenes Wappen zuzulegen. Einer Idee der eingesetzten Arbeitsgruppe entspringend, zeigt das neue Wappen als Hauptsymbol die Gemeine oder Gewöhnliche Küchenschelle (lat. *Pulsatilla vulgaris*), die nur an ganz wenigen Orten in der Schweiz vorkommt, insbesondere eben in Mellstorf. Aus vier Vorschlägen wählten die Bewohner von Mellstorf in einer Umfrage das folgende Wappen zu ihrem Ortswappen: In Gelb/Gold über einem erniedrigten abgeflachten grünen Doppelsparren eine blaue Küchenschelle, in der gelben/goldenen Besamung belegt mit sieben blauen Fruchtgefäßsen.

## Résumé

Y a-t-il vraiment une localité en Suisse qui ne possède pas ses propres armoiries ? Pour beaucoup, cela semble absolument inimaginable et pourtant c'était le cas jusqu'à récemment. L'Argovien Mellstorf au Tägerbach dans le Studenland n'avait pas d'armoiries jusqu'à présent. Mellstorf, qui est mentionné pour la première fois dans un document de 1114 sous le nom de Melisdorf, faisait partie de la municipalité politique de Wislikofen à partir de 1899. Les deux anciennes municipalités n'avaient pas d'armoiries avant 1899. Lorsque Wislikofen a finalement cherché à se doter d'armoiries dans la première moitié du XX<sup>e</sup> siècle, il n'était plus nécessaire que la commune de Mellstorf ait ses propres armoiries. Avec la fusion à grande échelle des huit communes de Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon et Wislikofen pour former la nouvelle commune unifiée de Zurzach le 1er janvier 2022, les anciennes communes sont toutefois naturellement devenues des villages et Mellstorf est ainsi devenu un village au même titre que tous les autres villages de la nouvelle grande commune. Il était donc temps d'obtenir enfin ses propres armoiries. Sur la base d'une idée du groupe de travail désigné, le symbole principal des nouvelles armoiries est l'anémone commune (lat. *Pulsatilla vulgaris*), que l'on ne trouve que dans quelques endroits en Suisse, notamment à Mellstorf. Parmi quatre propositions, les habitants de Mellstorf ont choisi les armoiries suivantes comme armoiries locales lors d'un sondage : En jaune/or au-dessus d'un double chevron vert aplati abaissé, une fleur de pasque d'azur, dans l'insémination jaune/or couverte de sept vaisseaux fruitiers d'azur.

*Rolf Kälin*

## 50 Jahre Gemeinde Rabenau in Hessen – ein Ortswappen feiert Jubiläum

Gewiss dürfte die richtige Beantwortung der Frage, wo denn das hessische Rabenau liegt, und was diesen Ort kennzeichnet, in einer Ratesendung für den Kandidaten zu einem hohen Geldgewinn führen. Umgekehrt ist man (wenn nicht gerade aus dieser landschaftlich schönen Gegend am westlichen Vogelsberg herkommend) nicht bis auf die Knochen blamiert, wenn man zu dieser Frage passen muss.

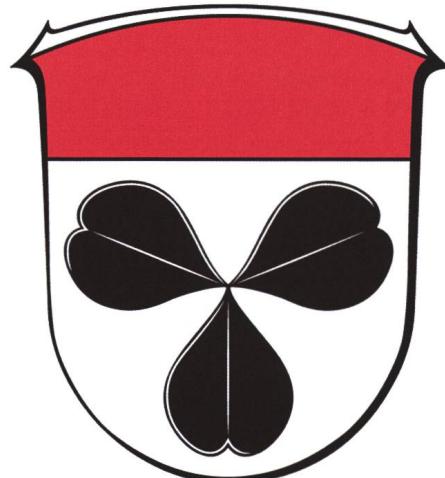
Eine genauere Betrachtung lohnt sich dennoch, denn das mittelgebirgig geprägte Rabenau liegt in der Luftlinie nicht allzu weit weg vom hessischen- bzw. ehemaligen bundesdeutschen Mittelpunkt (letzterer hat sich im Zuge der Wiedervereinigung etwas in nordöstliche Richtung verschoben). Der hessische Mittelpunkt befindet sich direkt am Ortseingang von Mücke in einer Kurve der Bundesstraße 276.<sup>1</sup>

Inmitten einer fürwahr ansprechend schönen Landschaft gelegen, hat Rabenau als Wohngemeinde einiges zu bieten. Familienfreundlich leben inmitten der Natur: das nämlich ist das Motto für junge Menschen und Familien, die sich hier in Rabenau sehr wohl fühlen. Spezielle Angebote für junge Menschen und Familien, z.B. günstigerwerbbare Baugrundstücke und zudem gute Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder, machen diese Gemeinde zu einem ganz besonderen Wohnort zum Wohlfühlen. Neben den Schulen und den Kindergärten ist das aktive Vereinsleben hier besonders vielfältig. Es bestehen in nahezu allen Vereinen Jugendabteilungen, die Kindern und Jugendlichen viele Möglichkeiten bieten. Die Gemeinde Rabenau bietet ihrerseits alljährlich in den Sommerferien Ferienspiele an. Die Lage Rabenaus im schönen Lumatal lädt, nicht weit weg von dem erwähnten geographischen Mittelpunkt, zu gemeinsamen Familienaktivitäten ein. Aber auch für die älteren Generationen ist Rabenau überaus attraktiv. So findet beispielsweise alljährlich im Oktober der von der Kommune organisierte Seniorennachmittag statt. Ein ortsansässiger ambulanter Pflegedienst kann im Bedarfsfalle kontaktiert werden. Im Ortskern finden sich zudem weitere verschiedenste

Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie diverse gastronomische Betriebe.<sup>2</sup>

Mit seinen rund 5000 Einwohnern zählt Rabenau gleichzeitig zu den kleineren Gemeinden im Landkreis Gießen. Unbeschadet dessen verfügt diese Gemeinde in jeglicher Hinsicht über ein großes Potential. Durch seine verkehrsgünstige Lage ist Rabenau ein attraktiver Standort nicht nur für heimische Unternehmen.<sup>3</sup>

Für uns an der Heraldik Interessierten lässt sich jetzt, in der Zeit des Jahreswechsels 2021/2022, das 50-jährige Jubiläum der heutigen Gemeinde Rabenau (nicht zu verwechseln mit der ebenfalls besuchenswerten Partnergemeinde in Sachsen) herleiten. Die Gemeinde Rabenau entstand im Zuge der Gebietsreform in Hessen zunächst am 1. Oktober 1970 durch den freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden Kesselbach und Londorf. Am 31. Dezember 1971 wurden zudem die Gemeinden Allertshausen, Geilshausen, Odenhausen und Rüddingshausen eingegliedert. In diesem Gebietszuschnitt besteht das auf dieser Grundlage vereinte Rabenau unverändert bis heute. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich seither im Ortsteil Londorf.<sup>4</sup>



<sup>2</sup> E-Netzseite der Gemeinde Rabenau, Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

<sup>3</sup> Grußworte des Bürgermeisters von Rabenau, Herr Florian Langecker, Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

<sup>4</sup> Elektronisches Lexikon Wikipedia zum Stichwort «Gemeinde Rabenau», Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

<sup>1</sup> E-Netzseite von: Der Weltenbummler, Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

Dies führte ehedem sinnvollerweise zu einer entsprechenden Wappenbegründung, die folgendermaßen gekennzeichnet werden kann: das Wappen wurde am 30. Juli 1971 durch das Hessische Ministerium des Innern genehmigt, welches dem der vormaligen Gemeinde Lendorf im Ganzen entspricht. Das Wappen ist eine Abwandlung des Wappens der Familie von Nordeck zur Rabenau: der rote Schildhaupt über dem schwarzen, dreiblättrigen Kleeblatt auf silbernem Grund stellt die Ergänzung dar.<sup>5</sup>

Nordeck zu Rabenau wiederum ist der Name eines alten pfälzisch-hessischen Adelsgeschlechts, das zum Uradel des Lahngaus gehört.<sup>6</sup>



Das Stammwappen dieser ehrwürdigen Familie zeigt in Silber ein schwarzes Kleeblatt. Auf dem Helm eine mit einem Pfauenfederbusch besteckte goldene Säule zwischen zwei silber-schwarz und schwarz-silber geteilten Büffelhörnern. Die Helmdecken sind schwarz-silbern. Das ursprüngliche Wappenbild war ein sogenanntes Waldkleeblatt, drei mit der Spitze zusammengesetzte Seeblätter.<sup>7</sup>



Wirft man einen Blick auf die große regionale Bedeutung dieser Familie, so ist die in Rede stehende heraldische Entscheidung in der Gestalt des heutigen Gemeindewappens nur zu gut nachvollziehbar: Leopold von Nordeck zur Rabenau, kursächsischer Oberst, und sein Bruder Heinrich von Nordeck zur Rabenau wurden nämlich im Jahre 1676 von Kaiser Leopold I. in den Reichsfreiherrenstand erhoben. Eine Linie wurde 1814 bei der Freiherrnklasse der Adelsmatrikel im Königreich Bayern eingetragen. Am 9. Januar 1911 erfolgte eine großherzoglich-hessische Bestätigung zur Führung des Freiherrentitels für das Gesamtgeschlecht.<sup>8</sup>

*Johannes Engels*

<sup>5</sup> E-Netzseite von LinkFang zum Stichwort «Rabenau (Hessen)», Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

<sup>6</sup> Unionpedia zum Stichwort: «Nordeck zu Rabenau», Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

E-Netzseite von WikiZer zum Stichwort «Nordeck zu Rabenau»; Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

<sup>7</sup> Heraldisch stilisiertes Blatt einer Seerose.

<sup>8</sup> E-Netzseite von WikiZer zum Stichwort «Nordeck zu Rabenau»; Abrufdatum: 3. Oktober 2021.

## Wappenrechtliche Betrachtungen

Die wappenrechtlichen Grundsätze zum Gebrauch eines Familienwappens (Führungsberechtigung / Weitergabe), welche sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, beruhen in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gewohnheitsrecht. Diese Auffassung vertrat bereits der Jurist Dr. Helmut Töteberg in der Kleeblatt-Festschrift 1963<sup>1</sup>. Dem entsprechende Auffassungen wurden in den vergangenen Jahren in Beiträgen zu heraldischen Tagungen<sup>2</sup> sowie in heraldisch geprägten Zeitschriften<sup>3</sup> erörtert. Auch das Oberlandesgericht Koblenz führte in seinem Urteil vom 5. März 2020 aus:

*«Das Gewohnheitsrecht ist ungeschriebenes Recht, das nicht durch Gesetzgebung zustande kommt, sondern durch eine lange andauernde Anwendung von Rechtsvorstellungen oder Regeln, die von den Beteiligten im Rechtsverkehr als verbindlich akzeptiert werden. Das Gewohnheitsrecht wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und im Schrifttum als gleichberechtigt mit Gesetzen anerkannt. Die Hauptanwendungsfelder finden sich im Zusammenhang mit zivil- und handelsrechtlichen Gesetzen, der Verkehrssitte und Handelsbräuchen sowie sonst nicht explizit in Gesetzestexten geregelten Materien, wie das deutsche Wappenrecht [...].»<sup>4</sup>*

Die wappenrechtlichen Grundsätze sind ein Gewohnheitsrecht, das den Gebrauch des Familienwappens als Kennzeichen der eigenen Familie regelt. So war und ist ein Familienwappen das persönliche und generationsübergreifende Kennzeichen einer durch

<sup>1</sup> Helmut Töteberg: Grundzüge des geltenden Wappenrechts, Niedersachsen. In: Festschrift 75 Jahre Heraldischer Verein «Zum Kleeblatt» von 1888 zu Hannover e.V. Hannover 1963, S. 40–47 (= Jahrbuch des Heraldischen Vereins «Zum Kleeblatt», 1963 = NEUE HERALDISCHE MITTEILUNGEN, Band 1).

<sup>2</sup> Dieter Müller-Brunns: Überlegungen zu Grundzügen des sogenannten Wappenrechts. In: Wappen heute – Zukunft der Heraldik? Eine historische Hilfswissenschaft zwischen Kunst und Wissenschaft. Beiträge der gemeinsamen Tagung der Fachgruppe Historische Hilfswissenschaften des HEROLD und des HEROLDS-Ausschusses für die Deutsche Wappenrolle am 24. April 2009 im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin-Dahlem (= Herold-Studien. Bd. 9). Starke, Limburg a. d. Lahn 2014, S. 33–46.

<sup>3</sup> Ders.: Wappenrechtliche Aspekte von Familienwappenrollen, T. 1–5. In: Kleeblatt, Zeitschrift für Heraldik und verwandte Wissenschaften 1/2015, S. 12–14, 2/2015, S. 39–41, 1/2016, S. 29–33, 2/2016 S. 30–35, 1/2017, S. 80–83.

<sup>4</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 5. März 2020 – U 960/18, Rn. 56, 57, juris

die Nachkommenschaft und den geführten Familiennamen konkret bestimmbaren Familie.

Das Recht an einem solchen Familienwappen als ein gewohnheitsrechtlich ausgestaltetes Persönlichkeitsrecht ist dabei von Vermögensrechten wie dem Markenzeichen zu unterscheiden.<sup>5</sup>

Das in Deutschland gleichberechtigt neben dem kodifizierten Recht stehende Gewohnheitsrecht hat nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als anerkannte Rechtsnorm auch Gesetzeskraft. Es entsteht durch gleichmässige, andauernde Übung der Beteiligten, die subjektiv von der Überzeugung getragen sein muss, mit ihrer Anwendung geltendes Recht zu befolgen.<sup>6</sup> Damit entziehen sich die Grundsätze zum Gebrauch eines Familienwappens als Gewohnheitsrecht nicht einem Wertes- und Normenwandel in der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Führungsberechtigung und Weitergabe des Familienwappens an die Nachkommen. Das Wappenrecht besteht durch die gleichmässige, andauernde Handhabung in Rechtsüberzeugung. Es kann sich durch die Übung der beteiligten Verkehrskreise aber auch wandeln. In diesem Zusammenhang ist der bestehende wappenrechtliche Austausch zwischen den heraldischen Vereinen wie «Herold» (Berlin), «Zum Kleeblatt» (Hannover) und auch «Der Wappen-Löwe» (München) positiv hervorzuheben.

So entfällt die Geltung von bisherigem Gewohnheitsrecht durch Bildung von entgegenstehendem neuen Gewohnheitsrecht, welches durch die Rechtsüberzeugung bzw. den Rechtsgestaltungswillen der betroffenen Verkehrskreise getragen wird.<sup>7</sup> Dies liegt vor, wenn bei einer grossen Mehrheit der beteiligten Verkehrskreise die bisherige Übung tatsächlich

<sup>5</sup> Vgl. Jürgen Arndt: Die «Deutsche Wappenrolle» und ihre Vorgänger. In: Genealogie und Heraldik 1 (1949), S. 171–175, hier S. 171, 174.

<sup>6</sup> BGH, Urteile vom 19. März 2013 – VI ZR 56/12, NJW-RR 2013, 675 Rn. 29, und vom 16. Februar 2001 – V ZR 422/99, NJW-RR 2001, 1208, 1209

<sup>7</sup> BGH, Beschluss vom 19. Juni 1962 – I ZB 10/62, BGHZ 37, 219, 222; Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, Einleitung, Rn. 22

nicht mehr fortgesetzt oder wesentlich abgewandelt wird oder wenn die Rechtsüberzeugung, mit der Anwendung der bisherigen Übung geltendes Recht zu befolgen, weitestgehend abhandenkommt.<sup>8</sup>

Die Geltung von Gewohnheitsrecht endet zudem, wie bei gesetztem Recht, insbesondere mit Inkrafttreten einer entgegenstehenden Gesetzes- oder höherrangigen Norm.<sup>9</sup> Gerade auch zu diesem Punkt bedarf es bei den Wappenstifterberatungen der heraldischen Vereine in Deutschland immer wieder der intensiven Mahnung und Aufklärung. Das Gewohnheitsrecht hat sich, wie das Gesetzesrecht, im Rahmen der allgemeinen höherrangigen Schranken zu halten. Als Gewohnheitsrecht bewegen sich die wappenrechtlichen Grundsätze nicht sakrosankt ausserhalb des geltenden Rahmens, welcher durch das gesamte kodifizierte Recht festgelegt wird. So kann die Registrierung und Dokumentation einer rechtlich unhaltbaren und diskriminierenden Festlegung des Wappengebrauchs durchaus den Grundsatz der Gleichbehandlung (=> mittelbare Drittirkung von Grundrechten) sowie gesetzliche Bestimmungen wie § 134 BGB (Gesetzliches Verbot) und § 138 BGB (Sittenwidriges Geschäft) tangieren.

Die anerkannten Wappenrollen sind daher gehalten, Wappenregistrierungen und hierbei besonders die Dokumentation der jeweiligen Führungsberechtigungen sehr sorgsam und rechtskonform vorzunehmen. Sie können und werden nicht jeden Formulierungswunsch akzeptieren. Die konkreten und verbindlichen Voraussetzungen für eine Wappeneintragung sind in dem Statut der jeweiligen Wappenrolle regelmässig genau festgelegt, bzw. sollten es sein.

Grundsätzlich kann in Deutschland jede rechtsfähige Person ein Familienwappen frei annehmen. Die Stiftung eines neuen Familienwappens selber ist eine einseitige Rechtshandlung, die einer hinreichenden Publizität bedarf, um wirksam zu werden und um einen Anspruch gegen Unberechtigte durchsetzen zu können.<sup>10</sup> Der eigene Wille

zur Führung des Wappens sowie die festgelegte Führungsberechtigung sind durch die wappenstiftende Person nach aussen deutlich erkennbar zu dokumentieren. Weder die Annahme, Führung oder Weitergabe eines Familienwappens bedürfen in Deutschland einer behördlichen Mitwirkung. Auch die Eintragung in einer Wappenrolle ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich. Trotzdem ist eine dortige Registrierung ratsam und hilfreich. Sinn und Zweck einer Wappenrolle ist die Dokumentation der Familienwappen nebst Führungsberechtigung durch Eintragung und Publikation. Entscheidet sich eine wappenstiftende Person bzw. deren führungsberechtigte namensgleiche Nachkommen für die Eintragung in einer solchen Wappenrolle mit anschliessender Publikation, so kommt der Wille zur Führung des Familienwappens besonders klar zum Ausdruck. Hierdurch kann der Schutz des eigenen Rechts an dem Wappen später besser durchgesetzt werden. Der Nachweis einer längeren Wappenführung wird durch die datenmässig genau festgelegte Eintragung in einer Wappenrolle erheblich erleichtert.

Das gewohnheitsrechtlich bestehende Recht an einem Familienwappen ist in Deutschland auch rechtlich geschützt. Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben in langjähriger Rechtsprechung eine analoge Gleichbehandlung des Rechtsschutzes des Wappens mit dem Schutz des Namens anerkannt.<sup>11</sup> Dies ist gefestigte Rechtsüberzeugung.<sup>12</sup> Der Schutz des Namens gemäss § 12 BGB, der natürlichen und auch juristischen Personen zukommt, schliesst analog auch Wappen ein.<sup>13</sup> So kann jede führungsberechtigte Person analog § 12 BGB einer anderen Person, die ihr Familienwappen unberechtigt führt oder verwendet, die Weiterführung untersagen und die Beseitigung sonstiger Beeinträchtigungen des eigenen Rechts verlangen und juristisch durchsetzen.

Es bleibt zu beachten, dass die Rechtsprechung in Deutschland nur entschieden hat, dass das bestehende Recht an einem Wappen in analoger

<sup>8</sup> BGH, Beschluss vom 4. September 2013 – XII ZB 526/12, Rd. 21, juris

<sup>9</sup> BGHZ 37, 219-232; Palandt a.a.O.

<sup>10</sup> Dieter Müller-Brunns: Nachtrag zum Wappenrecht, in: Der Herold, N.F., Bd. 19, Jg. 58 (2015), H. 1-2, S. 194.

<sup>11</sup> Richterliche Rechtsfortbildung – vgl. u.a. BGH, Urteil vom 28. März 2002, I ZR 235/99, NJW-RR 2002, 1401-1404

<sup>12</sup> Soergel-Siebert, BGB, 11. Aufl. 1978, zu § 12, Anm. C III 7

<sup>13</sup> BGHZ 118, 237; Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 12 Rn. 11

Anwendung von § 12 BGB (Namensschutz) einen Schutz vor Missbrauch findet. Die, wie dargelegt, auf dem Gewohnheitsrecht basierenden wappenrechtlichen Grundsätze zur Führung und Weitergabe eines Familienwappens werden in ihrer Gesamtheit damit aber nicht zu einem Teil des jeweils geltenden Namensrechts. Das Familienwappen folgt gerade nicht allein dem Familiennamen. Bei einer reinen Anwendung des Namensrechts als Rechtsgrundlage für das Recht an einem Familienwappen könnte durch die turbulenten Entwicklungen im Namensrecht einer Nachkommenschaft von der wappenstiftenden Person letztlich keinerlei Relevanz mehr zukommen. Dies ist in der Heraldik aber nicht gewollt. Das Familienwappen ist vielmehr gewohnheitsrechtlich an den Familiennamen und an die Nachkommenschaft von der wappenstiftenden Person bzw. einem namensgleichen Vorfahren (bei entsprechender Ausdehnung der Führungsberechtigung durch die wappenstiftende Person) gebunden. Es impliziert somit ein Namens- und ein Nachkommenschaftsprinzip.

*Dieter Müller-Brunn*

